

Stand der Einzäunungsarbeiten bei 300-m-Schiessanlagen

Böden in der unmittelbaren Umgebung von Kugelfängen von 300-m-Schiessanlagen sind stark mit Blei und anderen Schwermetallen belastet. Die Einzäunung dieser Bereiche ist, neben anderen Massnahmen, ein erster wichtiger Schritt auf dem Weg zu umweltkonformen Schiessanlagen. Im Januar 1998 trat die Abteilung Umweltschutz zusammen mit der kantonalen Militärverwaltung diesbezüglich in Kontakt mit den Aargauer Gemeinden. Rückblickend sollen hier erste Erfahrungen und der Stand der Einzäunungsarbeiten geschildert werden.

Durch den jahrzehntelangen Schiessbetrieb auf den Schiessanlagen sind grosse Mengen an Blei und anderen Schwermetallen in die Böden gelangt.

Thomas Muntwyler
Abteilung Umweltschutz
062 835 33 60

Besonders betroffen ist der Bereich des Zielhan-

ges, das heisst der Kugelfang und seine direkte Umgebung. Die Schwermetallbelastung der Böden bei Schiessanlagen bildet ein Gefährdungspotential

für Mensch und Umwelt. Das ehemalige Eidgenössische Militärdepartement (EMD) sowie das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) haben diese Gefahr erkannt und zusammen mit einer Arbeitsgruppe im Herbst 1997 eine Wegleitung mit dem Titel «Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300-m-Schiessanlagen» veröffentlicht. Für die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden entstand eine Kurzfassung dieser Wegleitung.

Belastete Böden erfordern Massnahmen

Gemäss der Wegleitung des Bundes sollen verschiedene Massnahmen umgesetzt werden. Im Vordergrund stehen:

- Die Einzäunung des Kugelfanggeländes;
- Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung;
- Der regelmässige Unterhalt der Kugelfänge;
- Die umweltgerechte Entsorgung von stark belastetem Bodenmaterial;
- Die Sanierung von stillgelegten Anlagen.

Die Abteilung Umweltschutz des Kantons Aargau hat zusammen mit der kantonalen Militärverwaltung im Januar 1998 den Gemeinden die Kurzfassung der Wegleitung zugestellt und sie über deren Inhalt orientiert. Die Orientierung der Gemeinden umfasst auch die Umsetzung der Einzäunung als eine erste wichtige Massnahme. Sie sollte bis Ende 1998 erfolgt sein.

Probleme bei der Einzäunung

Wie bei jeder konkreten Umsetzung gibt es auch hier Spezialfälle oder Schwierigkeiten, die in der allgemeinen Wegleitung nicht geregelt werden können. Im Verlaufe des vergangenen Jahres traten verschiedene Gemeinden mit den unterschiedlichsten Anliegen oder Problemen rund um die Einzäunung der Kugelfänge an den Kanton. «Muss im Wald eingezäunt werden?», «Wie muss eingezäunt werden, wenn ein Weg oder eine Strasse tangiert ist?», «Müssen auch stillgelegte Anlagen eingezäunt werden?» Diese und ähnliche Fragen sollen nachfolgend beantwortet werden.

Alle Kugelfanggelände müssen, unabhängig von ihrer Nutzung, eingezäunt werden. Dies gilt auch für stillgelegte



Einzäunung des Kugelfangbereiches in der Gemeinde Küttigen. Die bestehende Hecke konnte in die Abgrenzung integriert werden.

Foto: Militärverwaltung Aargau, Martin Widmer



Dieser Zaun wurde gemäss der Wegleitung des Bundes mit drei Drähten erstellt.

Foto: Militärverwaltung Aargau, Martin Widmer



Für die Einzäunung gut geeignet sind auch Holzzäune, wie das Beispiel der Gemeinde Menziken zeigt.

Foto: Abteilung Umweltschutz, Stefan Binder

Anlagen. Die Einzäunung zielt nicht allein auf die Unterbindung einer landwirtschaftlichen Nutzung ab, sondern will generelle Gefahren für Mensch und Tier abwehren. Das Areal Scheibenstand/Kugelfang gilt nämlich nach dem Umweltschutzgesetz, Artikel 32c, als ein «mit Abfällen belasteter Standort».

Abweichungen von den vorgegebenen Abmessungen sind möglich, wenn die Belastungssituation dies nachgewiesenermassen zulässt. Verschiedene Gemeinden haben freiwillig eine Beprobung durchführen lassen. Die Einzäunung wurde dann anhand der konkreten Belastungssituation vorgenommen. Eine Beprobung kann sich vor allem bei Anlagen mit geringer Schusszahl lohnen. Bei solchen Anlagen kann die Einzäunung flächenmässig geringer ausfallen.

Weiter sind Abweichungen denkbar, wenn Wege oder Strassen von der Einzäunung betroffen sind.

Handelt es sich beim nicht eingezäunten Bereich um Landwirtschaftsland, so kann nur abgewichen werden, wenn dies durch eine Beprobung belegt wird. Ist Wald von der Einzäunung betroffen, so wird nach Möglichkeit die Linienführung am Waldrand vorgenommen. Entscheidend dafür ist, wieviel von den vorgegebenen Abmessungen abgewichen wird. Auf jeden Fall ist die Linienführung mit dem zuständigen Förster abzusprechen.

Bei jeder Abweichung von den vorgegebenen Abmessungen muss die Abteilung Umweltschutz kontaktiert werden. Die Kontrolle und Abnahme (Schiesssicherheit) erfolgt durch das zuständige Mitglied der betreffenden Schiesskommission bzw. durch den Eidgenössischen Schiessoffizier.

Einzäunungen müssen nicht aufwendig sein

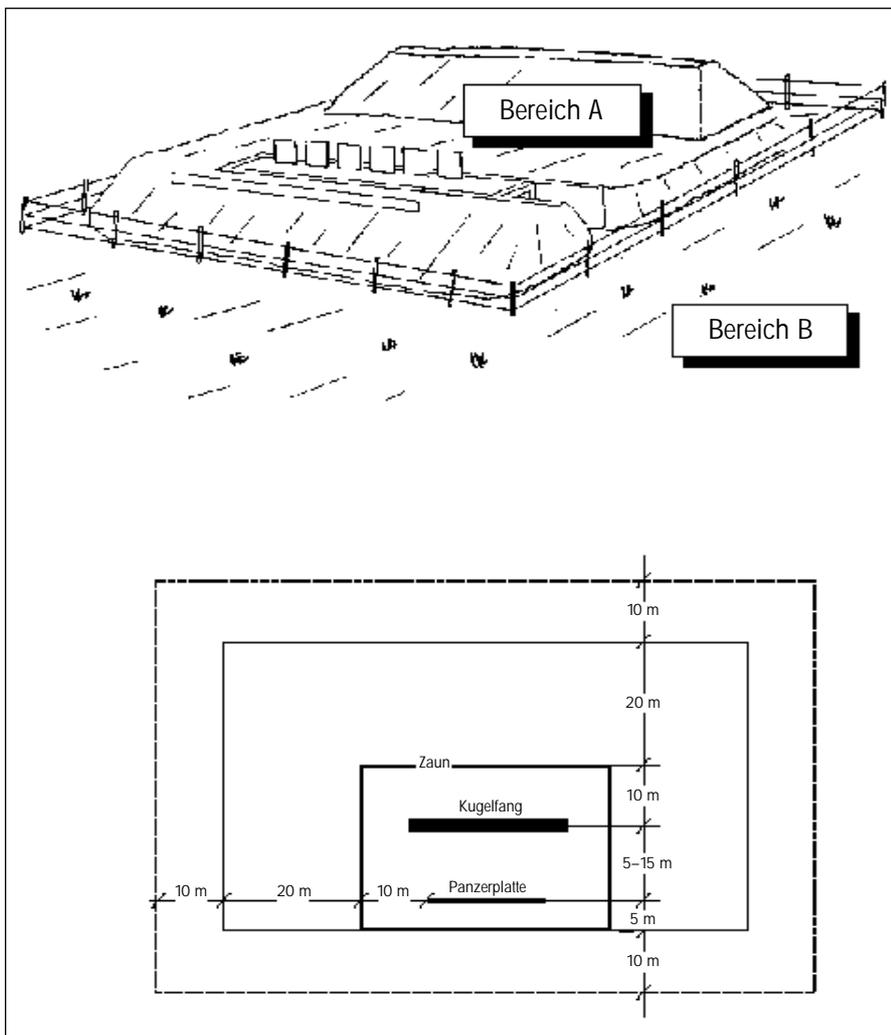
In der Mehrzahl aller Fälle ist jedoch eine Einzäunung ohne grosse Probleme möglich. Dies belegen die Beispiele der Gemeinden Küttigen und Menziken.

Die Gemeinde Küttigen errichtete den Zaun mit Holzpfählen und drei Drähten, wie es in der Wegleitung des Bundes abgebildet ist. Bestehende seitliche Hecken konnten als Abgrenzungen integriert werden, so dass eine in sich geschlossene Abgrenzung vorliegt. Die Gemeinde bezifferte den Arbeitsaufwand auf 16 Arbeitsstunden oder 1100 Franken. Er wurde vom Bauamt geleistet. Die Materialkosten betrugen 500 Franken. Entschädigungen mussten keine bezahlt werden, da das eingezäunte Land im Besitz der Gemeinde ist.



Holzeinzäunung des Kugelfanggeländes der Schiessanlage in Menziken von der Seite.

Foto: Abteilung Umweltschutz, Stefan Binder



Aus: Bodenschutz- und Entsorgungsmassnahmen bei 300-m-Schiessanlage (Wegleitung); Oktober 1997; Generalsekretariat EMD, Dokumentationsdienst BUWAL

Die Gemeinde Menziken liess die Einzäunung durch die Stiftung «Wendepunkt» erstellen. Die Gemeinde hatte dabei lediglich die Materialkosten, welche sich auf zirka 1 300 Franken beliefen, zu übernehmen. Die Einzäunung wurde durch einen Holzzaun vorgenommen. Auch hier entfällt eine Entschädigung, da das Land der Gemeinde gehört.

Die in den beiden Beispielen gewählten Materialien, Holzpfähle mit drei Drähten oder Holzzäune, sind gut geeignet. Wegen der Gefahr von Querschlägern sind Maschenzäune (Wildzäune) nicht zu empfehlen.

Noch ist nicht jeder Kugelfang eingezäunt

Die Einzäunung der Kugelfänge sollte bis Ende 1998 erfolgt sein. Anlässlich der jährlichen Begehung der Schiessanlagen durch die Mitglieder der Schiesskommission wurde die Umsetzung kontrolliert. Anhand der bis August 1998 eingegangenen Meldungen sind erste Schätzungen möglich. Ein Drittel der Anlagen im Kreis 23 (Aargau Ost) ist eingezäunt. Bei den restlichen zwei Dritteln sind Abklärungen und Diskussionen im Gange, oder man steht kurz vor der Umsetzung. Für 1999 ist eine detailliertere Kontrolle vorgesehen. Die Durchführung der Kontrollen soll anlässlich der kantonalen Schiesskonferenz vom 25. Februar 1999 besprochen werden. Erst dann wird sich abschliessend zeigen, wo überall noch Anstrengungen nötig sind.

Gemeinden, welche die Einzäunung des Kugelfanges noch nicht realisiert haben, sollten die Angelegenheit nun an die Hand nehmen. Das Schiesswesen kann auf diese Weise einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung der Umweltvorschriften leisten.